

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0337/2022/1

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

zur Sitzung:

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 21.06.2022

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 27.09.2022

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.06.2022
(eingegangen am 03.06.2022): „Anfrage zu einer mündlichen
Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am
31.05.2022“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 03.06.2022 (eingegangen am 03.06.2022) bittet die CDU-Fraktion um schriftliche Beantwortung einer Frage zum Thema „mündliche Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am 31.05.2022“ zur Sitzung des Rates am 21.06.2022 sowie zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 27.09.2022.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Der Punkt wurde im Rat am 21.06.2022 vertagt. Dieser Vorlage ist das Antwortschreiben zu ergänzenden Fragen der CDU Fraktion beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fragen/Aussagen:

„In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen beim Tagesordnungspunkt Ö 9 der Sitzung am 31. Mai 2022, gab es mündliche Aussage der Verwaltung über eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung aus dem Jahre 2021. Danach sind bestehende Längsparkplätzen - nach der Aussage der Verwaltung - nur zulässig, wenn diese mindestens 50 cm Abstand zu Schutzstreifen für den Radverkehr ausweisen. Wir bitten um exakte Nennung dieser Rechtsnorm in den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung, als auch eine Zusendung eines Abdrucks dieser einschlägigen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung.“

Antwort/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.06.2022 bezieht sich auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung. Am 08.11.2021 wurde diese rechtswirksam. Dort heißt es unter § 2 Absatz 4 Satz 2 - Straßenbenutzung durch Fahrzeuge:

„3. Ein Radfahrstreifen ist ein durch Zeichen 237 angeordneter Sonderweg, der mittels Zeichen 295 (Breitstrich: 0,25 m) von der Fahrbahn abgetrennt ist. Zur besseren Erkennbarkeit ist in regelmäßigen Abständen Zeichen 237 oder das Sinnbild Radverkehr als Markierung aufzubringen. Werden Radfahrstreifen an Straßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr oder an Straßen mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h angelegt, ist ein breiter Radfahrstreifen oder ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr erforderlich. Befindet sich rechts von dem Radfahrstreifen ein Parkstreifen, kommt ein Radfahrstreifen in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen. In Kreisverkehren sind Radfahrstreifen nicht zulässig.“

„5. Ein Schutzstreifen für den Radverkehr ist ein am rechten Fahrbahnrand mit Zeichen 340 markierter und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild ‚Radverkehr‘ versehener Teil der Fahrbahn. Er darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden und nur, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radverkehr bietet. Befindet sich rechts von dem Schutzstreifen ein Seitenstreifen, kommt ein Schutzstreifen in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können. Schutzstreifen sind in Kreisverkehren nicht zulässig. Zum Schutzstreifen vgl. Nummer II zu Zeichen 340, Randnummer 2 ff.“

Die ERA – Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – sehen einen Sicherheitstrennstreifen von 50 cm bzw. 75 cm vor. Abhängig ist das von der Art der Radverkehrsanlage.

